



Brüssel, den 27. Oktober 2025  
(OR. en)

14484/25

ECOFIN 1416

ENV 1101

CLIMA 477

FIN 1251

ECB

EIB

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik im Hinblick auf die Klimakonferenz 2025 der Vereinten Nationen (COP 30) (Belém, 10. bis 21. November 2025): neue Nummer 16  
– Schlussfolgerungen des Rates (27. Oktober 2025)

1. Der Rat hat am 10. Oktober 2025 Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik (Dokument ST 13732/25) gebilligt. Sie sind Teil des Standpunkts und des Mandats der EU auf der bevorstehenden 30. Konferenz der Vertragsparteien (COP 30) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), die vom 10. bis 21. November 2025 in Belém stattfindet.
2. In Nummer 16 der gebilligten Schlussfolgerungen wird die Europäische Kommission ersucht, einen Überblick über den Beitrag vorzulegen, den die EU – unter anderem über die Europäische Investitionsbank – und die Mitgliedstaaten 2024 zur internationalen Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen geleistet haben, damit der Rat diesen Beitrag im Vorfeld der COP 30 des UNFCCC billigen kann:

*„16. FORDERT die Europäische Kommission AUF, einen Überblick über die von der EU, auch von ihren Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank, 2024 geleistete internationale Finanzierung von Klimamaßnahmen zur Billigung durch den Rat im Vorfeld der 30. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 30) vorzulegen.“*

3. Nach dessen Prüfung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten im Jahr 2024 31,7 Mrd. EUR<sup>1</sup> an internationalen öffentlichen Finanzmitteln und 11,0 Mrd. EUR<sup>2</sup> an mobilisierten privaten Mitteln zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern bereitgestellt haben. Dieser Betrag wurde am 17. Oktober 2025 von der Gruppe „Energie und Klimawandel“ des Ausschusses für Wirtschaftspolitik gebilligt.
4. Daraus folgt, dass die oben genannte Nummer 16 der Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Klimapolitik, die der Rat am 10. Oktober 2025 angenommen hat, durch die neue Nummer 16 ersetzt werden muss, die in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben ist.
5. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Dringlichkeit aufgrund des bevorstehenden Beginns der COP 30, auf der die Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Klimapolitik das Mandat der EU bilden, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
  - seine Zustimmung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut einer neuen Nummer 16 der oben genannten Schlussfolgerungen zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, dass er eine neue Nummer 16 der Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Klimapolitik von 2025 (siehe Anlage) billigt.

---

<sup>1</sup> Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der Mittelbindungen für bilaterale Beiträge und Auszahlungen multilateraler Beiträge berechnet. Darin enthalten sind die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 gemeldeten Mittel für die Klimaschutzfinanzierung aus öffentlichen Haushalten und die Mittel von anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen. Außerdem sind darin Mittel in Höhe von 4,6 Mrd. EUR für die Klimaschutzfinanzierung aus dem EU-Haushalt, einschließlich des Europäischen Entwicklungsfonds, sowie 2,4 Mrd. EUR an Mitteln der Europäischen Investitionsbank enthalten.

<sup>2</sup> Der Betrag bezieht sich auf die durch öffentliche Interventionen mobilisierten privaten Finanzmittel (Garantien, Konsortialkredite, Direktinvestitionen in Unternehmen, Kreditlinien usw.). Es sind keine öffentlichen Mittel enthalten, die für die Mobilisierung dieser privaten Finanzmittel verwendet werden.

**ADDENDUM ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) VON 2025 ZUR INTERNATIONALEN FINANZIERUNG DER KLIMAPOLITIK (ERSETZUNG VON NUMMER 16)**

VERWEIST auf den Beitrag in Höhe von 31,7 Mrd. EUR<sup>1</sup> an internationalen öffentlichen Finanzmitteln und 11,0 Mrd. EUR<sup>2</sup> an mobilisierten privaten Mitteln, den die EU und ihre Mitgliedstaaten im Jahr 2024 zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern geleistet haben.

---

- 
- <sup>1</sup> Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der Mittelbindungen für bilaterale Beiträge und Auszahlungen multilateraler Beiträge berechnet. Darin enthalten sind die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 gemeldeten Mittel für die Klimaschutzfinanzierung aus öffentlichen Haushalten und die Mittel von anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen. Außerdem sind darin Mittel in Höhe von 4,6 Mrd. EUR für die Klimaschutzfinanzierung aus dem EU-Haushalt, einschließlich des Europäischen Entwicklungsfonds, sowie 2,4 Mrd. EUR an Mitteln der Europäischen Investitionsbank enthalten.
- <sup>2</sup> Der Betrag bezieht sich auf die durch öffentliche Interventionen mobilisierten privaten Finanzmittel (Garantien, Konsortialkredite, Direktinvestitionen in Unternehmen, Kreditlinien usw.). Es sind keine öffentlichen Mittel enthalten, die für die Mobilisierung dieser privaten Finanzmittel verwendet werden.